

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis als untere Wasserbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der wasserrechtliche Gemeingebrauch nach § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) wird für alle oberirdischen Gewässer (Bäche, Flüsse und Seen) im Schwarzwald-Baar-Kreis wie folgt eingeschränkt:

Jegliche Art und Weise der Wasserentnahme aus den oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Schwarzwald-Baar-Kreis zum Zwecke der Beregnung und Bewässerung wird ab sofort untersagt.

2. Die Allgemeinverfügung gilt auch für alle gültigen, mit wasserrechtlicher Entscheidung zugelassenen Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern für Zwecke der Beregnung und Bewässerung im Bereich der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und des Gartenbaus auf dem Gebiet des Landkreises Schwarzwald-Baar-Kreis.
3. Die gemäß § 8 Abs. 2 und 3 WHG zulässige Wasserentnahme zur Abwehr von (gegenwärtigen) Gefahren für die öffentliche Sicherheit, wie z.B. zum Schutz von Leib und Leben (beispielsweise für das Löschen von Bränden usw.), bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
4. **Diese Allgemeinverfügung ist gültig bis zum 28.08.2022.**
Sie kann jederzeit vor Ablauf widerrufen werden oder – sofern insbesondere die in der Begründung erwähnten Belange dies erfordern – verlängert werden.
Andernfalls tritt die Allgemeinverfügung ohne weitere Entscheidung ab dem 29.08.2022 außer Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
7. Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Wasser- und Bodenschutz, Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen (nachfolgend jeweils als Landratsamt bezeichnet) während der allgemein geltenden Sprechzeiten eingesehen werden.
Außerdem ist sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis (www.schwarzwald-baar-kreis.de unter der Rubrik „Aktuelles“ – „Öffentliche Bekanntmachungen“) einsehbar.
8. Eine – ggf. widerrufliche - Ausnahme von der unter Ziffer 1. und 2. erfolgten Bestimmung dieser Allgemeinverfügung steht im Ermessen des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis als untere Wasserbehörde und kann (auf schriftlichen Antrag hin) nur in Fällen unbilliger Härte und nur, soweit das Wohl der Allgemeinheit sowie der mit der Allgemeinverfügung bezweckte Schutz hierdurch nicht gefährdet wird, im Einzelfall zugelassen werden.
9. Diese Allgemeinverfügung kann für die Dauer ihrer Gültigkeit jeder Zeit nachträglich mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
10. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG und § 126 Abs. 1 Nr. 4 WG mit einem Bußgeld bis zu 100.000 EUR geahndet werden kann.

Begründung:

- A.** Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 21 Absatz 2 Nr. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG). Demnach darf unter anderem zum Wohle der Allgemeinheit, zur Ordnung des Wasserhaushalts und zum Schutz der Natur der nach § 20 WG zulässige Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern – dazu zählen Bäche, Flüsse und Seen – beschränkt werden.

Durch die anhaltende Trockenheit und die aktuell hohen Temperaturen der vergangenen und kommenden Tage haben sich in den Fließgewässern im Schwarzwald-Baar-Kreis markante Niedrigwasserabflüsse eingestellt. An sämtlichen Pegeln des Landkreises befinden sich die Wasserstände unterhalb des Niveaus bei einem Mittleren Niedrigwasserabfluss (Mittelwert der niedrigsten jährlichen Abflüsse).

Die anhaltende Hitze und die fehlenden Niederschläge verursachen neben den anhaltend niedrigen Wasserständen in den Fließgewässern erhöhte Wassertemperaturen und niedrige Sauerstoffwerte. Dies führt zu einer verstärkten Algenbildung und nicht zuletzt vor allem auch zu einer erheblichen Belastung für die Fische bzw. Klein- und Kleinstlebewesen in den Gewässern. Mangelnder Sauerstoffgehalt kann letztendlich sogar ein Fischsterben verursachen.

Für die nächsten Tage wird, abgesehen von vereinzelt Schauern oder Gewittern, insgesamt und nach wie vor sehr warmes und trockenes Wetter erwartet. Daher werden die Wasserstände auch in den nächsten Tagen mit hoher Wahrscheinlichkeit ihr niedriges Niveau beibehalten.

Wasserentnahmen z. B. zur Bewässerung von Grünanlagen, Gärten, Gemüsefeldern usw. aus Oberflächengewässern können die bereits stark beanspruchten Gewässerlebensräume weiter schädigen und stellen, wie oben erwähnt, eine Gefährdung der sich in den Gewässern befindlichen Klein- und Kleinstlebewesen (wie Fische usw.) dar und wirken sich insgesamt negativ auf den Wasserhaushalt der Gewässer aus.

Eine Beschränkung des Gemeingebrauchs für die Entnahme von Wasser aus den Oberflächengewässern nach § 21 Abs. 2 WG erscheint aus Sicht des Landratsamtes aufgrund der teilweise deutlichen Unterschreitung der MNW-Werte und der weiterhin prognostizierten Trockenheit daher als gerechtfertigt und notwendig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung und liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsbehelfen bestehende Wasserentnahmen für Zwecke der Beregnung und Bewässerung im Rahmen des Gemeingebrauchs oder auf Grundlage bestehender, wasserrechtlicher Zulassungen so lange fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird, bis abschließend über einen etwaigen Rechtsbehelf entschieden wird. Dürften bis dahin die Entnahmen fortgesetzt werden, würde sich der Wasserstand in den betroffenen Gewässern weiterhin verringern, die sich darin befindlichen Klein- und Kleinstlebewesen wären hierdurch weiterhin gefährdet und könnte der insgesamt zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht gewährleistet werden.

- B.** Rechtsgrundlage für den Vorbehalt des Widerrufs und der nachträglichen Aufnahme von Nebenstimmungen ist § 36 Absatz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Demnach darf ein Verwaltungsakt – eine Allgemeinverfügung ist nach § 35 LVwVfG als ein solcher anzusehen – mit einem Vorbehalt des Widerrufs oder auch nachträglich mit z.B. Auflagen versehen werden, wenn dies zur Erreichung des damit verbundenen Zweckes geboten erscheint.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis ergibt sich aus den §§ 80 Absatz 2 Nr. 3 und 82 WG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen erhoben werden.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Villingen-Schwenningen, den 19.07.2022



Dr. Martin Seuffert
Erster Landesbeamter

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden.